

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 590/75

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5-AZR 590/75

7 Sa 133/75 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt
am 15. Dezember 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. Dezember 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. August 1975 - 7 Sa 133/75 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Dezember 1974 - 6 Ca 3127/74 - wie folgt abgeändert:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Dem Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl des Arbeitsgerichts vom 7. Juni 1974 erteilt.

3. Der Rechtsstreit wird an das Arbeitsgericht Düsseldorf zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten, ihrem ehemaligen Versicherungsvertreter, die Rückzahlung unverdienter Garantievorschüsse in Höhe von 24.925,34 DM. Über diesen Betrag hat sie einen Zahlungsbefehl erwirkt, der dem Beklagten am 18. Mai 1974 durch Niederlegung bei der Post zugestellt wurde. Der Zahlungsbefehl ist von der Postanstalt nicht an den Beklagten ausgehändigt worden, da sein Vorname auf dem Umschlag fälschlich mit Helmut statt Hartmut angegeben war.

Der auf Antrag der Klägerin am 7. Juni 1974 erlassene Vollstreckungsbefehl ist dem Beklagten am 25. Juni 1974 ebenfalls durch Niederlegung bei der Postanstalt zugestellt worden. Der Beklagte hat die Sendung am 28. Juni 1974 abgeholt. Am selben Tage hat er - nach seinen Angaben morgens gegen 8.00 Uhr - den Einspruch als Eilbrief mit Einschreiben von Essen aus aufgegeben. Die Einspruchssendung ist am 29. Juni 1974 beim Arbeitsgericht Düsseldorf eingegangen.

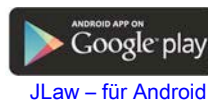
Durch Beschluß vom 25. September 1974 hat das Arbeitsgericht die Parteien darauf hingewiesen, daß der Einspruch verspätet sei und der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen könne. Am 11. Oktober 1974 hat der Beklagte persönlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er hat darin vorgetragen, der Postbeamte habe ihm gesagt, die Sendung werde noch am selben Tage in Düsseldorf zugestellt. Er hat den Einlieferungsschein der Post beigelegt.

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 1974 haben die inzwischen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

beauftragten Bevollmächtigten des Beklagten den Postbeamten als Herrn G M , 43 Essen-West, bezeichnet.

Das Arbeitsgericht hat den Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl als unzulässig verworfen. Es hat dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist versagt. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Für den Erfolg des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist es ohne Belang, daß der Vollstreckungsbefehl wegen der mangelhaften Zustellung des Zahlungsbefehls nicht hätte erlassen werden dürfen; hierin ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen. Der Zustellungsmangel führt nicht zur Wirkungslosigkeit des Vollstreckungsbefehls. Mit Formfehlern behaftete oder auf ihnen beruhende gerichtliche Entscheidungen sind voll wirksam und lassen sich nur mit dem jeweils vorgesehenen Rechtsbehelf beseitigen (BGHZ 57, 108 [110]).
2. Das Landesarbeitsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert, weil der Beklagte mit der Versendung der Einspruchsschrift unter Einschreiben schuldhaft die falsche Postart gewählt habe. Er hätte die gewöhnliche postalische Laufzeit zwischen Aufgabe- und Zugangsort berücksichtigen müssen. Als Eilbrief hätte die Sendung den Empfänger zwar noch am 28. Juni 1974 erreicht, da sie bis 24 Uhr in den Nachtbriefkaster hätte geworfen werden können. Das gelte aber nicht für eine Eileinschreibsendung. Ein Einschreibebrief könne einer Behörde nur während der Dienststunden zugestellt werden, dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf also nur bis 16 Uhr. Hierzu habe die Zeit seit der Aufgabe der Sendung nicht gereicht. Dies hätte der Beklagte einkalkulieren müssen.

Dem kann der Senat nicht zustimmen.

- a) Das Landesarbeitsgericht hat nicht hinreichend die besondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

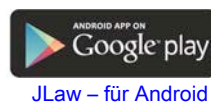
Lage berücksichtigt, die für den Beklagten durch die fehlende Kenntnis vom Erlaß des Zahlungsbefehls entstanden war; dabei ist davon auszugehen, daß der - zunächst nicht anwaltlich vertretene - Beklagte rechtsunkundig ist und keinen näheren Einblick in die Gerichtsorganisation hat. In dieser Lage war die Reaktion des Beklagten auf die ihn unvorhergesehen treffende Kenntnis eines bereits laufenden Verfahrens diejenige, die normalerweise jede rechtsunkundige Partei zeigt: Sie wird sich den Beweis zu sichern suchen, daß sie das zulässige Rechtsmittel gegen die vorliegende ihr unerwartet bekannt gewordene gerichtliche Entscheidung ergriffen hat. Fristversäumnisse, die hierdurch eintreten, lassen sich nicht ohne weiteres als solche bezeichnen, die bei Anwendung der nach § 233 Abs. 1 ZPO gebotenen Sorgfalt vermeidbar gewesen wären. Nur von rechtskundigen oder sonstwie im Umgang mit Gerichten erfahrenen Personen läßt sich erwarten, daß sie die Unzustellbarkeit von Einschreibsendungen außerhalb der gerichtlichen Dienststunden in die Überlegungen über die Laufzeit von Postsendungen aufnehmen. In diesem Sinne hat auch der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts von einem Rechtsanwalt gefordert, bei der Versendung einer Rechtsmittelschrift die postalische Sonderbehandlung von Einschreiben zu bedenken (s. den zur Veröffentlichung in AP Nr. 73 zu § 233 ZPO vorgesehenen Beschluß vom 5. September 1975 - 3 AZR 280/75 -; vgl. ferner BAG AP Nr. 60 zu § 233 ZPO).

b) Im Streitfall kommt hinzu, daß der Beklagte von dem die Sendung entgegennehmenden Postbeamten die Auskunft erhalten hat, die Eileinschreibsendung werde noch am 28. September 1974 dem Empfänger übermittelt werden. Dies hat er dem Sinne nach rechtzeitig und deutlich bereits in dem am 11. Oktober 1974 eingegangenen eigenhändigen Wiedereinsetzungsgesuch vorgetragen und sich zur Glaubhaftmachung auf eine Postauskunft bezogen. Damit sind - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - die für diesen Punkt notwendigen Angaben einschließlich der Mittel der Glaubhaftmachung noch innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO erfolgt; die spätere Angabe des Namens des Postbeamten ist nur eine zulässige Ergänzung des im wesentlichen bereits vollständigen Vorbringens.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Daher kann nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, das vorstehend erwähnte Vorbringen des Beklagten für die Beurteilung des Wiedereinsetzungsgesuchs außer Betracht bleiben. Allein schon auf Grund des eigenhändigen Gesuchs des Beklagten hätte für das Landesarbeitsgericht Anlaß bestanden, die beantragte Postauskunft einzuholen. Der Senat kann von ihrer Einholung absehen; er sieht das Vorbringen des Beklagten allen Umständen nach und durch inzwischen vorgelegte ergänzende eidesstattliche Versicherung des Beklagten vom 10. Dezember 1974 (Bl. 29 d.A.) als hinreichend glaubhaft gemacht an. Angesichts der langen inzwischen vergangenen Zeit wird sich ein Postbeamter an den Routinevorgang der Aufgabe einer Eileinschreibsendung nicht mehr erinnern können.

Es ist demnach davon auszugehen, daß der Postbeamte dem Beklagten am 28. Juni 1974 gesagt hat, die ihm vorliegende Eileinschreibsendung werde noch am selben Tage dem Landesarbeitsgericht übermittelt werden. Auf eine solche Auskunft darf ein rechtsunkundiger Postbenutzer im allgemeinen vertrauen; der entgegengesetzten Hilferwägung des Landesarbeitsgerichts kann sich der Senat nicht anschließen.

3. Demnach war auf die Revision das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und dem Beklagten unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 1 ZPO war der Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzubefinden haben wird.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Seiler

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

